

Niedersächsische Landesschulbehörde

# Informationen zur Gesamtschule

Februar 2014



Niedersächsische Landesschulbehörde

## Inhalte

- **Rechtliche Grundlagen**
- **IGS:**
  - Sekundarbereich I
  - Fremdsprachenregelung
  - Leistungsbewertung – Aufrücken
  - Abschlüsse
- **Aufnahme an Gesamtschulen nach § 59a NSchG**
- **Funktionsstellen**
- **Errichtung IGS: Aufgaben der Planungsgruppe**
- **Entwicklung der Gesamtschulen**



## Gesamtschule § 12 NSchG

Niedersächsische Landeschulbehörde

Gem. § 12 i.V.m. § 183 b NSchG können nur noch Gesamtschulen der Form **Integrierte Gesamtschule** errichtet werden.

Bestehende **Kooperative Gesamtschulen** dürfen nach den Übergangsregelungen des § 183 b Abs. 2 und 3 NSchG weitergeführt werden.



## Grundsatzerteil



Niedersächsische Landeschulbehörde

### 1. Integrierte Gesamtschule

**1.1** Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

→ **anzuwenden im Schuljahr 2013/2014 für die Jahrgänge 5-8**

**1.2** Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (alt) → **anzuwenden im Schuljahr 2013/2014 für die Jahrgänge 9-10**

### **1.3 Stundentafel**

### 2. Kooperative Gesamtschule

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschulen (alt)

**3. Gymnasiale Oberstufe:** VO-GO und EB-VO-GO



Niedersächsische Landesschulbehörde



## Die IGS

- Die IGS umfasst im Sekundarbereich I die Jahrgänge 5 – 10.
- Die IGS ist im Sekundarbereich I nach Jahrgängen gegliedert, nicht nach Schulformen.
- Der Unterricht wird als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht in den Schuljahrgängen 5-10 erteilt,
- An der IGS können alle Abschlüsse erworben werden, die es im gegliederten Schulwesen gibt.
- In der IGS unterrichten Lehrkräfte mit den Lehrämtern Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium.



Niedersächsische Landesschulbehörde



## Sekundarbereich I

Klasse 9/10	<sup>10</sup> <b>Gem. Unterricht</b>	<b>Äuß. Fach-leistungsdiff.</b> <small>Ma, En, De, NW</small>	<b>WPK</b>
	<sup>9</sup> <b>Gemeinsamer Unterricht</b>	<b>Äußere Fachleistungs-differenzierung</b> <small>Ma, En, De, NW</small>	<b>WPK</b>
Klasse 7/8	<b>Gemeinsamer Unterricht</b>	<b>Äußere Fachleistungsdifferenzierung auf 3 Niveaus</b> <small>ab Kl. 7: Ma, En ab Kl. 8: De (1)</small>	<b>WPK</b>
Klasse 5/6	<b>Gemeinsamer Unterricht im Klassenverband</b>		<sup>6</sup> <b>2. Fremdsprache</b>



Niedersächsische Landeschulbehörde

## Fremdsprachenregelung

- ab 5. Schuljahrgang Fortführung erste Fremdsprache (i.d.R. Englisch)
- ab 6. Schuljahrgang i.d.R. Beginn der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache <sup>(1)</sup>  
→ abweichend möglich Beginn ab 7. Schuljahrgang <sup>(2)</sup>



Niedersächsische Landeschulbehörde

## Differenzierung

- innere Differenzierung als Unterrichtsprinzip **(1)**
- äußere Differenzierung durch Fachleistungskurse auf 3 Anspruchsebenen: grundlegende, erhöhte und zusätzliche Anforderungen **(2-4)**
- ab 7. Jahrgang: Mathematik, Englisch
- ab 8. Jahrgang: Deutsch
- ab 9. Jahrgang: Naturwissenschaften

- *Auf Antrag nach Beschluss des Schulvorstands ist im 7. und 8. Jahrgang abweichend innere Fachleistungsdifferenzierung möglich –*

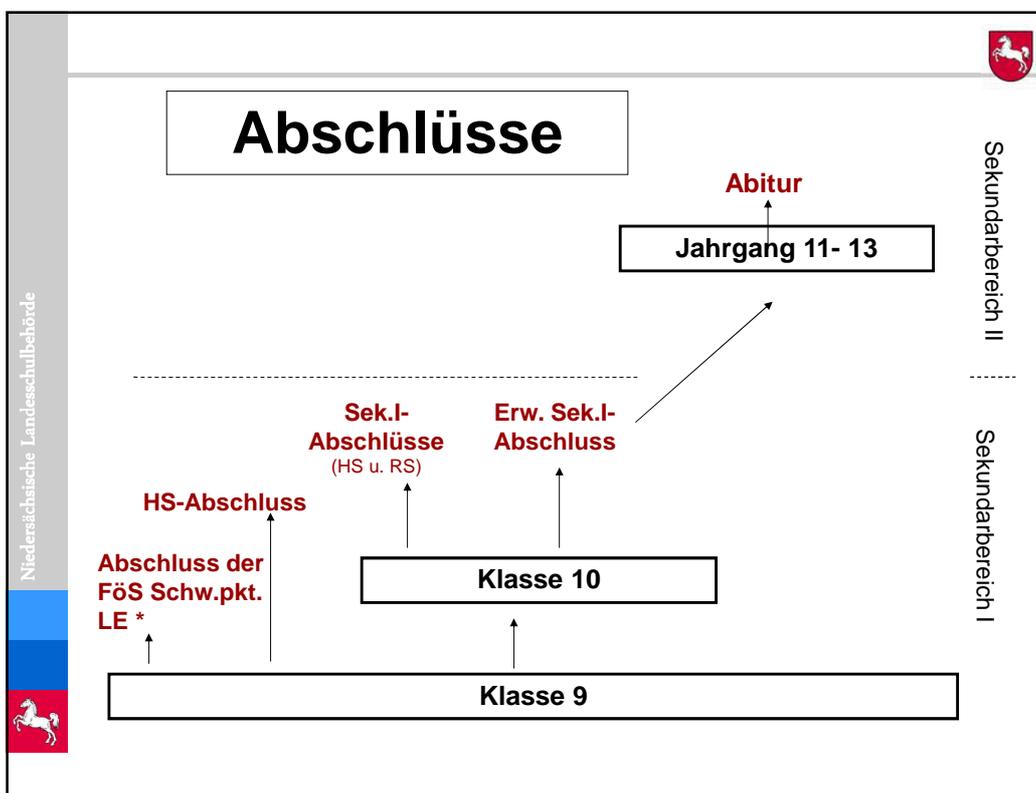





## Leistungsbewertung; Zeugnisse/ Aufrücken

- Jahrgänge 5-8: Lernentwicklungsbericht oder Notenzeugnis möglich
- ab Jahrgang 9 Notenzeugnisse
- keine Versetzung zwischen den Jahrgängen, sondern Aufrücken in den nächst höheren Jahrgang
- Entscheidung der Klassenkonferenz, an welchem Fachleistungskurs die Schülerinnen und Schüler in den Fällen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung teilnehmen, kein Entscheidungsrecht der Eltern





## Aufnahme an Gesamtschulen § 59 a NSchG

- Soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet, kann die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen beschränkt werden  
→ Einfaches Losverfahren
- Abwandlung des Losverfahrens:
  1. zur vorrangigen Berücksichtigung der SuS des Schulbezirkes
  2. zur vorrangigen Berücksichtigung von Geschwisterkindern
  3. **bei Gesamtschulen** zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer und leistungsschwächerer SuS unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilung



## Qualifiziertes Losverfahren (1)

Die Lostöpfe können nach dem Notenbild anhand der Leistungen im 4. Schuljahrgang in den Grundschulfächern Deutsch, Mathematik, Sachkunde gebildet werden.

**Zielgleich** zu beschulende SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nehmen an dem nach Leistungstöpfen zugeschnittenen Losverfahren teil.

(Achtung: Doppelzählung)



## Qualifiziertes Losverfahren (2)

Für **zieldifferent** zu beschulende SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (GE,LE) muss ein angemessener Anteil durch einen weiteren Lostopf vorgehalten werden:

### 1. Minimale Aufnahmekapazität:

Anteil wird gemäß einer Erhebung des Anteils der zieldifferent zu beschulenden SuS im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers/ggf. Einzugsbereichs an der Gesamtschülerschaft im 4. Schuljahrgang festgelegt.

### 2. Maximale Aufnahmekapazität

Kann die Schule aufgrund ihres pädagogischen Ansatzes selbst festlegen

Die Größe des Lostopfes bestimmt sich nach 1. oder 2.



## Funktionsstellen

Rechtsgrundlage: Erl. d. MK vom 01.08.1994 – 309-81070

1. Gesamtschuldirektor/in	
2. Direktorstellvertreter/in	
3. Didaktische/r Leiter/in	
<b>an Kooperativen Gesamtschulen:</b>	<b>an Integrierten Gesamtschulen</b>
<b>4. Schulzweigleiter</b>	<b>4. Sekundarbereichsleiter</b>
- Hauptschulzweigleiter	- Leiter des Sekundarbereiches I
- Realschulzweigleiter	- Leiter des Sekundarbereiches II
- Gymnasialzweigleiter	
5. Koordinator/in schulfachlicher Aufgaben	
	6. Jahrgangisleiter/in
7. Fachbereichsleiter/in	



## Didaktische Leitung

- **Qualifizierung von Didaktischen Leitungen an Oberschulen und Gesamtschulen ab 2013**

Schwerpunkte sind:

- Rolle, Selbstverständnis und rechtliche Stellung der Didaktischen Leitungen
- Führungskompetenzen (Kommunikation und Steuerung)
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- Zusammenarbeit mit Konferenzen und Gremien
- Aufgabenbereiche Didaktischer Leitungen
- Unterrichtsentwicklung als zentrale Aufgabe
- Verfahren der Qualitätsentwicklung



## Errichtung IGS - Aufgaben der Planungsgruppe :

- Entwicklung eines pädagogischen und didaktisch-methodischen Konzepts
- Konzept für die räumliche und sächliche Ausstattung in Verbindung mit dem Ganztagschulbetrieb
- Klärung der Regelungen zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren
- Auswahl von Schulbüchern für die einzelnen Fächer
- Erstellung eines Konzepts für die Eingangsphase 5
- Erstellung der Jahresarbeitspläne in den einzelnen Fächern für den ersten Schülerjahrgang



## Entwicklung der Gesamtschulen

	2005	2013
KGS	34	36/8
IGS	34	77/17

Seit Januar 2011 Gesamtschulen im Dezernat 3:

- Gemeinsame Dienstbesprechungen für Schulleiter und Schulleiterinnen der Gymnasien und Gesamtschulen

